TEIL A – PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B.-PLANES NR. 8A — §9 Abs. 5 BBauG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: — §9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG

- (MI) MISCHGEBIET — § 6 BauNVO
- (WR) REINES WOHNGEBIET — § 3 BauNVO
- (SO) SONDERGEBIET — § 11 BauNVO
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: — §9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG

- GRZ 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ 0,9 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ 5,0 BAUMASSENZAHL — §§ 16 u. 17 BauNVO
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (I) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND

BAUWEISE: — §9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG — § 22 BauNVO
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN: — §9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG

- BAULINIE
- BAUGRENZE — § 23 BauNVO
- St Ga FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN — §9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
- EIN- U. AUSFAHRT VERBOTEN
- VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE — §9 Abs. 1 NR. 3 BBauG
- P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- HÖHENLAGE NACH AUSBAU — §9 Abs. 1 NR. 4 BBauG
- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN — §9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
- MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — §9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER:

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KRANKENHAUS
- HALLENSCHWIMMBAD
- HÖHENLINIEN

STRASSENPROFIL: M. 1:100

SCHNITT A–B

2,00 | 19,00 | 2,00

SCHNITT C–D

2,00 | 6,00 | 2,00

MASSSTAB 1:1000

Die Ergänzung bzw. Berichtigung der Planzeichnung erfolgte entsprechend dem Beschluß der Ratsversammlung vom 23. März 1970

Schleswig, den 23. März 1970

gez. Dr Kugler
(Dr. Kugler)
Bürgermeister

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1962 (BGBl. I S. 429)

DER GEBIET ZWISCHEN SUADICANISTR. / SCHUBY TR. **4. AUSFERTIGUNG**

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEM BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES KATASTERS UNDE DURCH BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 27.11.1967

SCHLESWIG DEN 27.11.1967
STADT SCHLESWIG
DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND IM JR. 1.67 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTPUNKTE DER NEUEN STADTERBAULICHEN PLANUNG WIRD ALS RICHTIG BESCHEINIGT

KATASTERAMT SCHLESWIG DEN JR. 1.67
OBERREG.-VERM.-RAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, TEXT UND DER BEGRÜNDUNG, IST AM 19. Mai 1971 MIT DER VERFÜGUNG DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEPRÜFT UND LIEGT ZUR EINSICHT AUS.

SCHLESWIG DEN 19. Mai 1971
STADT SCHLESWIG
DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 24.2.1971 AZ. IV 81c-813/04-5375 (BA) BESTÄTIGT.

SCHLESWIG DEN 19. Mai 1971
STADT SCHLESWIG
DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG, TEXT WURDE NACH § 11 BBauG DURCH ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 18.6.1969 AZ. IV 81c-813/04-31.80 (BA) ERTEILT

29. Jan. 1971

SCHLESWIG, DEN 19. Mai 1971
Beglaubigt
Schleswig, den 15.8.1971